

Merkblatt für Gemeinden zum Vorgehen bei Biberkonflikten



Rechtliche Situation

Der **Biber** ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG, SR 922.0). **Dämme und Baue** des Bibers sind nach dem eidg. Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 JSG) und dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 1 Bst. d und Art. 18 NHG, SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 14 NHV, SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums **geschützt**.

Was tun bei einem Biberkonflikt?

Die Grundlage der Vorgehensweise bei allen Biberkonflikten bildet das **Konzept Biber Schweiz**, adaptiert auf die Praxis im Kanton Bern. Eingriffe an Biberdämmen und -bauen (Manipulation oder Entfernung) sind zulässig, wenn diese der Vermeidung erheblicher Schäden (Wald, landwirtschaftliche Kulturen, Infrastrukturanlagen, Siedlungsraum) oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dienen (Art. 12 Abs. 2 JSG). Massnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, dürfen nur aufgrund einer kantonalen Verfügung ergriffen werden (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV). Der Kanton (Jagdinspektorat JI) verfügt aufgrund einer Interessenabwägung und er legt die Vollzugsberechtigung fest.



1. Schritt: Kontaktnahme mit der zuständigen Wildhut	Die Wildhüter der Regionen sind bei Fragen rund um Wildtiere und Vögel täglich von 7-19 Uhr unter folgender Nummer erreichbar: 0800 940 100 . Der Wildhüter nimmt die Meldung entgegen und bestimmt das weitere Vorgehen. <i>Zuständigkeiten der Wildhut nach Gemeinden:</i> https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd_wildtiere/wildhut/zustaendigkeitennachgemeinden.html
2. Schritt: Begehung vor Ort	Zusammen mit dem Wildhüter wird die Situation vor Ort begutachtet. Situativ können (oder müssen) weitere Teilnehmer hinzugezogen werden: Grundeigentümer, Vertreter relevanter Fachstellen (OIK/TBA, Fischereiaufsicht, bei Naturschutzgebieten Abt. Naturförderung, Abt. Strukturverbesserung, Biberfachstelle) und Vertreter der Umweltschutzorganisationen. <i>=> Es hat sich bewährt, die zuständigen Fachstellen und Schutzorganisationen sowie die Betroffenen von Beginn weg einzuladen!</i>
3. Schritt: Beurteilung der (Konflikt-) Situation und möglicher Massnahmen	Der Wildhüter beurteilt die Situation (Ausfüllen der Entscheidungshilfe bei einem Biberdamm) und entscheidet mit den Betroffenen über mögliche Massnahmen. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen, bzw. die zu treffenden Massnahmen festgelegt (zumutbare und nachhaltige Präventionsmassnahmen, bzw. langfristige Massnahmen).
4. Schritt: Definieren des weiteren Vorgehens bei Eingriffen	Lässt sich der Biberkonflikt nicht mit nachhaltig wirksamen Präventionsmassnahmen lösen, sind oft direkte Eingriffe in den Wirkungsbereich des Bibers erforderlich (z.B. Biberdamm entfernen). Solche Direktmassnahmen sind bewilligungspflichtig (= > <i>Verfügung</i>).
5. Schritt: Gesuch stellen	Die <u>Wasserbaupflichtigen</u> stellen beim JI ein Gesuch (spezielles Formular) zur Bewilligung von Eingriffen in den Lebensraum des Bibers.
6. Schritt: Kantonale Verfügung	Das Jagdinspektorat stellt eine beschwerdefähige Verfügung für die Eingriffe aus und publiziert diese im Amtsblatt des Kantons Bern. Vorab werden die Schutzorganisationen angehört.

7. Schritt: Durchführung der Massnahmen/Eingriffe nach Eintritt der Rechtskraft	Sobald die Verfügung rechtskräftig ist, können die Massnahmen, bzw. Eingriffe gemäss Auflagen und durch Begleitung des zuständigen Wildhüters durchgeführt werden. Für den Eingriff in den Gewässerraum benötigt es eine <u>Unterhaltsanzeige</u> (siehe unten).
8. Schritt: Ersatzmassnahmen	Sofern in der Verfügung entsprechende Ersatzmassnahmen gefordert wurden, sind diese umzusetzen.
9. Schritt: Kontrollen	Die Massnahmen werden regelmässig kontrolliert und protokolliert.

Wasserbaupflicht, bzw. Unterhaltungspflicht

Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflichten zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz sowie zur Revitalisierung von Gewässern. Bei Fliessgewässern obliegt die Wasserbaupflicht - und somit auch die Pflicht zu deren Unterhalt - den Gemeinden (siehe Wegleitung Gewässerunterhalt).

Die Gemeinden können die Wasserbaupflicht an einen Erfüllungspflichtigen wie einen Gemeindeverband oder eine Schwellenkorporation übertragen. Innerhalb von Konzessionsstrecken ist die Unterhalts- und teilweise auch die Wasserbaupflicht in der jeweiligen Konzession geregelt (z.B. Wassernutzung).

Eingriffe in den Lebensraum – Unterhalt – Unterhaltsanzeige

Gewässerunterhaltsarbeiten, für die ein Beitrag von Seiten des Kantons erwartet wird, werden durch eine Unterhaltsanzeige gestartet. Die Unterhaltsanzeige ist beim zuständigen Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts einzureichen. Der Kanton gewährt nur Beiträge an den wesentlichen Unterhalt. Zudem müssen die beitragsberechtigten Bruttokosten pro Unterhaltsanzeige mindestens CHF 8'000.- umfassen, wobei auch mehrere Massnahmen in einer Anzeige zusammengefasst werden können. Es sind nur Massnahmen beitragsberechtigt, welche im Sinne der Wasserbauverordnung (Art. 32) zum wesentlichen Unterhalt gezählt werden. Massnahmen für den wesentlichen Unterhalt werden durch den Kanton mit einem Beitrag von 33% unterstützt (Unterhaltsanzeige). Zusätzlich sind die Honorarforderungen für Unterhaltsarbeiten auf Fr. 4'000.- bzw. 12% des Werklohnes begrenzt. Ausnahmen von diesen Regelungen sind in gewissen Fällen und mit einer Begründung möglich. Beispielsweise wird im Zusammenhang mit der Sanierung von Stahlbetonwerken, der Bekämpfung von Neophyten oder in Verbindung mit Biberaktivitäten eine Begleitung durch Fachpersonen notwendig, deren Aufwand dann beitragsberechtigt ist.

<i>Auszug Wegleitung Gewässerunterhalt:</i> https://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads_publicationen.assetref/dam/documents/BVE/TBA/de/TBA_WA_DP_Wegleitung_Gewaesserunterhalt.pdf		Wesentlicher Unterhalt im Sinne von WBG / WBV	
		Ja	Nein
Massnahme gegen Biber Schäden	Beiträge an die Sanierung von Schäden durch Biberaktivitäten, die sich störend auf den Abfluss oder die Stabilität der Böschung auswirken.	x	
	Beiträge an Massnahmen, die von Abflussrelevanz sind.	x	

Haftung bei Folgeschäden infolge Biberaktivitäten





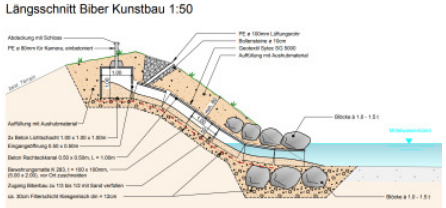
Im Zusammenhang mit Biberaktivitäten an Infrastrukturanlagen stellen sich immer wieder Haftungsfragen bei Sach- bzw. Personenschäden. Wer haftet beispielsweise, wenn ein Reiter auf einem Uferweg in einen Biberbau einbricht und sich dabei Pferd und/oder Reiter verletzen oder eine landwirtschaftliche Maschine bei der Feldbearbeitung infolge eines eingebrochenen Biberbaus beschädigt wird? Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- Der Werkunterhalt obliegt in der Regel dem Werkeigentümer (vgl. dazu Art. 58 OR), welcher das Werk auf eigene Kosten auch vor Mängeln im Zusammenhang mit Naturprozessen (Bsp. Witterungsereignissen, Naturgefahren) im Rahmen der Zumutbarkeit zu schützen hat.
- Jeder Naturnutzer trägt Eigenverantwortung und ein Restrisiko bleibt immer bestehen.
- Solange einem Grund- oder Werkeigentümer nicht Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, haftet er gemäss Obligationenrecht in der Regel nicht für Sach- und Personenschäden.

Für Sach- bzw. Personenschäden besteht somit keine generelle Haftung und allfällige Kosten müssen durch den Geschädigten selber getragen werden. Darüber zu entscheiden, ob situationsbezogen allenfalls eine Fahrlässigkeit beim Grund- oder Werkeigentümer vorliegt, ist der Rechtsprechung vorbehalten. Ist ein Schaden bekannt (z.B. Loch im Weg), kann durch eine Absperrung des Weges und eine entsprechende Information vorgebeugt werden.


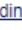

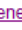

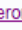
Zumutbare und nachhaltige Präventionsmassnahmen

weitere Beispiele => www.biberfachstelle.ch => Schutzmassnahmen

<p><u>Schützen</u> Massnahmen zum Schutz vor Biberfrass an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Einzelbaumschutz</p>	
<p>Durchgänge vergittern</p>	
<p>Ufer vergittern, Weg schützen</p>	
<p>Installation eines Kunstbaus</p>	  <p>Längsschnitt Biber Kunstbau 1:50</p> <p>Abdeckung mit Gefälle PE in Bienen für Kanäle, einbaufähig</p> <p>PE in 10mm Längsgerippt Betonmauerwerk Darmstahl (DIN 1025) Aufkantung mit Aufkantungswand</p> <p>Aufkantung mit Aufkantungswand</p> <p>Zu Beton Längsgerippt 100 x 100 x 100 Kringelgeripptung 6.00 x 6.00</p> <p>Beton Rohbauwand 200 x 200 x 1.00m</p> <p>Darmstahlgerippe 6.00 x 1.00 x 1.00m DIN 1025, DIN 1025</p> <p>Zugkraft Mauerbau, zu 100 bis 120 und kann variieren mit Stein / Mauerwerksteine gemäss DIN = 120cm</p> <p>Blocke 1:1 - 1:1</p> <p>Blocke 1:1 - 1:1</p>
<p>Gewässerraum ausscheiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - genügend grosser Gewässerraum => Schlüssel zur nachhaltigen Lösung von Konflikten mit dem Biber. - je natürlicher ein Gewässer, bzw. je mehr Raum dem Gewässer zur Verfügung steht, desto weniger Konflikte gibt es mit dem Biber. - wichtig den Biber in die strategische Planung miteinzubeziehen. - Gewässerraum nach den Forderungen des Gewässerschutzgesetzes konsequent ausscheiden. - Instrumente: z.B. Orts- und Gewässerentwicklungspläne, Renaturierungen. - Merkblatt Biber als Partner bei Gewässerrevitalisierungen.
<p>Wasserbau-, bzw. Renaturierungsprojekte</p>	<p>Die Umsetzung kommunaler Wasserbauprojekte kann über zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Bund, kantonaler Renaturierungsfonds, Ökofonds) unterstützt werden; so sinken die Kosten für die Gemeinde auf ein tragbares Niveau. Wichtig ist, den Biber bei Projekten von Anfang an einbeziehen. => Bibertauglicher Wasserbau!</p>
<p>Kommunales Biberkonzept/-strategie erstellen</p>	<p>z.B. Gemeinde Lyss, Münsingen</p>
<p>Regelmässiger Gewässerunterhalt</p>	<p><u>Subventionierung</u> Mittels einer Unterhaltsanzeige können über die Wasserbauverordnung Kantonsbeiträge an den Gewässerunterhalt geltend gemacht werden. Das Formular ist beim Oberingenieurkreis (OIK) erhältlich. => Wasserbauverordnung</p>
<p>Landerwerb/Abtausch</p>	<p>Die Gemeinde erwirbt das Land am Gewässer.</p>
<p>Mitarbeitende schulen</p>	<p>Biberspuren erkennen: http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/biberspuren-erkennen.html</p>

Entschädigung Wildschäden

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd_wildtiere/wildschaden.html

<p>1. Schritt: Kontakt mit Wildhüter</p> <p>=> Zur Verhütung von Wildschäden sind grundsätzlich alle zumutbaren Schutzmassnahmen vorzunehmen.</p> <p>2. Schritt: Gesuch einreichen</p>	<h3>Wenn Wildtiere Schaden verursachen</h3> <p>Nicht genutzte Flächen (z.B. Brachen) werden in unserer von Forst- und Landwirtschaft stark genutzten Landschaft immer seltener, Wildschäden deshalb immer spürbarer – Konflikte sind kaum zu vermeiden. Das Merkblatt  Wildschaden (PDF, 38 KB, 4 Seiten) zeigt auf, welche Möglichkeiten Sie als Land- oder Waldbesitzer im Zusammenhang mit Wildschäden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Schäden vermeiden Es kommt vor, dass Wildtiere Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen. Durch richtige Verhütungsmassnahmen bei landwirtschaftlichen Kulturen oder Jungwald können Wildschäden oft vermieden werden. Bei Fragen kontaktieren Sie das Jagdinspektorat oder wenden sich an den  zuständigen Wildhüter, der Sie gerne berät. > Schäden vergüten lassen Die  Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV) regelt klar, für welche Fälle eine Entschädigung geltend gemacht werden kann.  Formular Gesuch Wildschadenersatz (PDF, 107 KB, 3 Seiten) <p>Ausgerichtete Beiträge an die Verhütung und den Ersatz von Wildschäden von 2000 bis heute</p> <p> Grafik Wildschadenersatz / Wildschadenverhütung (PDF, 18 KB, 1 Seite)</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Mehr zum Thema</p> <p> Wegleitung zur Wildschadenverordnung inkl. Anhang (PDF, 176 KB, 9 Seiten)</p> </div>
---	--

Kontakte

Wildhut	0800 940 100 Für die direkte Wahl zum zuständigen Wildhüter bitte nach Wahl der Hauptnummer die Ansage abwarten und die Ziffern der Nachwahl anschliessend nicht zu schnell wählen. Von 19 Uhr abends bis 7 Uhr morgens werden Personen, welche die Wildhut über die Telefonnummer kontaktieren, an die Polizei verwiesen. Zuständigkeiten der Wildhut nach Gemeinden: https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd_wildtiere/wildhut/zustandigkeitennachgemeinden.html
Jagdinspektorat	LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur, Schwand 17, 3110 Münsingen, Telefon 031 636 14 30, www.be.ch/jagd
Biberfachstelle	Schweizerisches Zentrum für Kartografie der Fauna (SZKF), Passage Max. de Meuron 6, 2000 Neuchâtel, Telefon: 032 718 36 05, www.biberfachstelle.ch
Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis Wasserbau	Oberingenieurkreis I Oberland: Schlossberg 20/Postfach, 3602 Thun, Telefon +41 31 636 44 00 Oberingenieurkreis II Bern Mittelland: Schermenweg 11/Postfach, 3001 Bern, Telefon +41 31 636 50 50 Oberingenieurkreis III Seeland/Berner Jura: Kontrollstrasse 20, Postfach 701, 2501 Biel, Telefon +41 31 635 96 00 Oberingenieurkreis IV Oberaargau/Emmental: Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf, Telefon +41 31 635 53 00 https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba/kontakt/oberingenieurkreise/oik_oberland.html

Weiterführende Links / Informationsquellen

Allgemeine Infos	www.biberfachstelle.ch
Konzept Biber Schweiz	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/gesetze-und-konzepte/konzept-biber-schweiz.html => S. 15, 3.2.10 Massnahmen an Biberdämmen und -bauen sowie am Biberbestand
Informationen zum Biber	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/informationen-zum-biber.html
Biberspuren erkennen	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/biberspuren-erkennen.html
Infos für Gemeinden	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/was-tun-wenn/gemeinden.html
Lösungen in Konfliktfällen	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/losungen-in-konfliktfallen.html
Gewässerraum	https://www.gewaesserentwicklung.bve.be.ch/gewaesserentwicklung_bve/de/index/navi/index/gewaesserraum.html
Land- und Forstwirtschaft	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/losungen-in-konfliktfallen/land-und-forstwirtschaft.html
Infrastrukturen	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/losungen-in-konfliktfallen/infrastruktur.html
Schutzmassnahmen	http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/losungen-in-konfliktfallen/schutzmassnahmen.html
Wegleitung Gewässerunterhalt	https://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads_publicationen.assetref/dam/documents/BVE/TBA/de/TBA_WA_DP_Wegleitung_Gewaesserunterhalt.pdf